



Eine Handreichung zum

DREI-STUFEN-PLAN

Anwendungsbereich, Begriffsklärung, Umsetzung

EINLEITUNG

INTENTION DES DREI-STUFEN-PLANS

Der Drei-Stufen-Plan wurde 2011 von der UEFA eingeführt, um Spieler*innen vor Diskriminierungen und hier insbesondere rassistischen Diskriminierungen während des Spiels zu schützen, so wie es die Gesetzgebung zum Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz in der EU festschreibt.

Insbesondere rassistische Diskriminierungen führen oft zu einer hohen emotionalen Betroffenheit, welche u.U. einen negativen Einfluss auf die Spieltauglichkeit der betroffenen Spieler*innen zur Folge haben kann. Der Drei-Stufen-Plan ermöglicht es, das Spiel zu unterbrechen, um den Vorfall zu unterbinden bzw. Täter*innen zu stellen und Spieler*innen den nötigen Schutz vor weiterer Verletzung zu bieten.

Zudem wurde mit dem Drei-Stufen-Plan ein Instrument geschaffen, um Täter*innen die Möglichkeit zu nehmen, den Fußball als Plattform für Diskriminierungen zu missbrauchen.

Die DFB-Auslegung der Regelung lässt die Anwendung des Drei-Stufen-Plans auch bei personifizierten Gewaltandrohungen zu. Die Anwendung des Drei-Stufen-Plans hat immer auch sportgerichtliche Ermittlungen nach Spielende zur Folge.

Der Drei-Stufen-Plan soll **nicht** bei Beleidigungen oder anderen grob unsportlichen (aber nicht-diskriminierenden) Verhalten angewendet werden. In solchen Fällen kann das Spiel auch künftig weiterlaufen und gegebenenfalls, wie bisher, sportgerichtliche Ermittlungen nach dem Spiel eingeleitet werden. Eine inflationäre Anwendung hätte eine Bagatellisierung von Diskriminierungen zur Folge und würde bewusste Spielmanipulationen ermöglichen.

ZIEL DIESER HANDREICHUNG

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Schiedsrichter*innen und Offizielle, Klubverantwortliche und Spieler*innen für den Drei-Stufen-Plan und seine Anwendung, die das DFB-Präsidium am 12.03.2021 präzisiert hat¹, sensibilisieren, helfen auftretende Vorfälle entsprechend einzuordnen und Handlungsoptionen aufzeigen.

Alle Entscheidungs- und Funktionsträger*innen sind angehalten, in ihren Kompetenzbereichen entsprechende Prozesse aufzusetzen und ggf. Maßnahmen abzuleiten, um die konsequente Umsetzung des Drei-Stufen-Plans zu gewährleisten. Eine **Weiterleitung der Handreichung** an alle am Spiel beteiligten Personen, insbesondere Spieler*innen und Teamverantwortliche ist zwingend erforderlich. Außerdem bedarf es einer externen Kommunikation, um eine Sensibilisierung der Zuschauer*innen zu erreichen. Der Geltungsbereich dieser Handreichung beschränkt sich auf die Bundesspiele und Spiele in der Zuständigkeit des DFB.

¹ Den Beschluss im Wortlaut finden Sie in der Anlage (Seite 5)

ANWENDUNGSBEREICH

Die Entscheidung, ob ein Vorfall zur Auslösung des Drei-Stufen-Plans führt, erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

Der*die Schiedsrichter*in muss von dem diskriminierenden Vorfall oder der personifizierten Gewaltandrohung durch Außenstehende Kenntnis erlangt haben. Das heißt, dass entweder aufgrund der eigenen Wahrnehmung oder weil er*sie darüber in Kenntnis gesetzt wurde, insbesondere durch den*die vierte*n Offizielle*n. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Information über den Vorfall von einem*r oder mehreren Spieler*innen kommt. Es ist nicht notwendig, dass der*die Unparteiische den Vorfall selbst bemerkt hat. Es muss ihm*ihr aber glaubhaft gemacht worden sein, dass ein diskriminierender Vorfall, das Spiel betreffend, stattgefunden hat.

Ein Vorfall kann Äußerungen (z.B. Ausrufe, Sprechchöre), Gesten oder andere Handlungen (z.B. Zeigen von Transparenten) umfassen.

Der*die Schiedsrichter*in nimmt die **Bewertung** des gemeldeten Vorfalls vor und entscheidet, ob es sich um einen **diskriminierenden Vorfall** oder eine **personifizierte Gewaltandrohung, insbesondere gegen am Spiel beteiligte Personen**, handelt. Treffen diese Komponenten zu, wendet er*sie den Drei-Stufen-Plan wie im Abschnitt „Umsetzung“ beschrieben an.

Wichtig für Spieler*innen und Klubvertreter*innen: Im Falle eines vermeintlichen diskriminierenden Vorfalls muss dieser **immer** dem*der Schiedsrichter*in oder vierten Offizielle*n gemeldet werden. Nur so wird die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.

BEGRIFFSKLÄRUNG

Der Drei-Stufen-Plan findet ausschließlich Anwendung bei Diskriminierungen und personifizierten Gewaltandrohungen durch Außenstehende. Er wird angewandt, wenn der Vorfall schwerwiegend und intensiv ist. Im Folgenden werden die Begriffe definiert und abgegrenzt.

SCHWERWIEGEND UND INTENSIV

Voraussetzung für die Möglichkeit der Anwendung des Drei-Stufen-Plans ist, dass der diskriminierende Vorfall bzw. die personifizierte Gewaltandrohung **schwerwiegend und intensiv** ist. Die hier vorgenommene Begriffsklärung ist der Versuch einer Annäherung und soll als Leitlinie dienen. Die finale Entscheidung verbleibt bei den Schiedsrichter*innen.

Ein erster Gradmesser für die Schwere und Intensität eines Vorfalls kann die Außenwirkung sein. Hier hilft eine Bewertung der **Sichtbarkeit, Hörbarkeit, Dauer** und/oder **Wiederholungen** von Äußerungen, Gesten oder Handlungen.

Als schwerwiegend und intensiv kann bewertet werden, wenn diskriminierende Äußerungen, Gesten oder Handlungen bzw. personifizierte Gewaltandrohungen deutlich sichtbar, hörbar, über einen längeren Zeitraum und/oder wiederholt vorkommen. Die Erfahrung zeigt, dass dies insbesondere dann zutrifft, wenn diese von einer Gruppe von Personen begangen werden.

Ein einzelner Ruf, ein kleines kaum sichtbares Transparent, erst recht, wenn es nur für einen kurzen Zeitraum gezeigt wurde, ist nicht als schwerwiegend und intensiv zu bewerten. Gerade bei sozial nicht erwünschten Vorfällen setzen in vielen Fanszenen zudem selbstregulatorische Prozesse ein, die eine Wiederholung von Vorfällen unterbinden. Der Eingriff in den sportlichen Wettbewerb soll nicht zu niedrigschwellig erfolgen.

Ausnahme: Meldet ein*e Spieler*in dem Schiedsrichter*innen-Team Diskriminierungen oder Gewaltandrohungen, hier insbesondere **rassistische Diskriminierung gegen die eigene Person**, ist dies **immer als schwerwiegend und intensiv** zu werten und muss die Anwendung des Plans zur Folge haben. Der Schutz der Spieler*innen vor Diskriminierung überwiegt hier.

DISKRIMINIERUNG

Man spricht von Diskriminierungen, wenn jemand die Menschenwürde einer anderen Person oder einer Gruppe von Personen durch eine herabwürdigende Äußerung, Geste oder Handlung in **Bezug auf Alter, Behinderung, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, ethnischer Herkunft oder sexueller Identität** verletzt.² Auch eine sonstige Schlechterbehandlung aufgrund eines dieser Merkmale – ohne sachlichen Grund – stellt eine Diskriminierung dar.

Betroffene werden aufgrund einer Eigenschaft, die in ihrer Person liegt und daher nicht von ihnen beeinflussbar ist, beispielsweise der Hautfarbe oder sexuellen Identität diskriminiert.

Hierzu zählen insbesondere:

- diskriminierende Geräusche, z. B. Affengeräusche
- menschenverachtende Gesten, z. B. Hitlergruß
- diskriminierende Handlungen, z. B. Werfen mit Bananen in Richtung schwarzer Spieler*innen, Affengesten
- Sprechchöre „Juden [Stadtname]“
- Sprechchöre „Schwuler [Vereinsname]“

Diese Auflistung ist nicht vollständig.

Weiterführende Informationen finden sich in der [DFB-Broschüre zum Erkennen rechtsextremer und diskriminierender Codes und Symbole](#)

Kommt es zu einem Diskriminierungsvorfall zwischen Spieler*innen, durch eine*n Trainer*in oder Vereinsvertreter*in, wird das Vergehen mit einem Platzverweis geahndet. Eine Anwendung des Drei-Stufen-Plans ist nicht vorgesehen.

PERSONIFIZIERTE GEWALTANDROHUNGEN

Eine Anwendung des Drei-Stufen-Plans ist auch möglich, wenn Äußerungen, Handlungen oder Gesten eine personifizierte Gewaltandrohung darstellen.

Beispiele:

- Portrait einer Person im Fadenkreuz
→ Die Person muss dabei bildlich oder textlich erkennbar sein
- Unmissverständliche Androhung von Gewalt gegen Personen
→ z.B. „[Spieler*innenname], heute ist dein letztes Spiel. Wir kriegen dich.“

ABGRENZUNG

Der Drei-Stufen-Plan darf **nicht** angewendet werden, um Kritik oder Meinungsfreiheit einzuschränken. Kritik in Form von Transparenten, Sprechchören o.ä. kann sehr direkt, unhöflich, unsachlich oder geschmacklos sein. Alle Äußerungen, Gesten oder Handlungen, die nicht in Bezug auf Alter, Behinderung, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, ethnischer Herkunft oder sexueller Identität getätigt werden oder personifizierte Gewaltandrohungen darstellen, dürfen daher nicht zur Auslösung des Drei-Stufen-Plans führen. Solche Vorfälle werden häufig und mit wenig Trennschärfe als Beleidigung, Diffamierung, Schmähung oder Verunglimpfung bezeichnet.

Ein fraglicher Vorfall, unabhängig von der (nicht-)Anwendung des Drei-Stufen-Plans, kann im Nachhinein sportgerichtlich geahndet werden.

² Grundlage für eine sportgerichtliche Bewertung ist § 9 Nr. 2 der [Rechts- und Verfahrensordnung](#).

- „YX, du Arschloch/Idiot/blöde Kuh etc.“,
- „XY, du Hurensohn“
- "Schiri, wir wissen wo dein Auto steht“

Ebenfalls **nicht** zur Anwendung des Drei-Stufen-Plans führen allgemeine Kritik oder Beleidigungen, auch namentlich genannter Personen und Organisationen inkl. DFB-Logo im Fadenkreuz

UMSETZUNG

Kommt der*die Unparteiische zum Entschluss, dass ein Vorfall den genannten Kriterien entspricht, löst er*sie den Drei-Stufen-Plan aus. Der Plan wird unabhängig vom verursachenden Fanlager angewendet. Das heißt: Jede Stufe wird nur einmal angewendet. Die Umsetzung erfolgt in folgenden Stufen:

STUFE 1

Wenn der*die Unparteiische einen Vorfall bemerkt oder darüber informiert wird, unterbricht er*sie das Spiel und veranlasst eine Lautsprecherdurchsage, mit der das Publikum aufgefordert wird, das Verhalten sofort zu unterlassen.

Im Falle eines*einer spielbeteiligten Betroffenen spricht der*die Unparteiische die Person direkt an und erkundigt sich nach deren Befinden.

Der Wiederanpfiff erfolgt erst nach der Stadionsdurchsage und der Beendigung des Verhaltens.

STUFE 2

Wird das diskriminierende Verhalten oder die personifizierte Gewaltandrohung nach Wiederaufnahme des Spiels fortgesetzt, unterbricht der*die Unparteiische das Spiel für einen angemessenen Zeitraum (z.B. 5 bis 10 Minuten) und fordert die Teams auf, für diesen Zeitraum in die Umkleidekabinen zu gehen.

Es wird eine weitere Lautsprecheransage veranlasst.

STUFE 3

Wird das diskriminierende Verhalten oder die personifizierte Gewaltandrohung nach Wiederaufnahme des Spiels erneut fortgesetzt, kann der*die Unparteiische das Spiel als letzte Möglichkeit endgültig abbrechen³.

³

- › Informationen zu Rechten und Pflichten von Schiedsrichter*innen beim Spielabbruch finden sich hier: dfb.de.
- › Informationen zu organisatorischen Abläufen im Rahmen einer Spielunterbrechung und ggfls. eines Spielabbruchs finden sich hier: [Leitfaden Spielabbruch](#)

ANLAGE

BESCHLUSS DES DFB-PRÄSIDIUMS VOM 12.03.2021

„Der Drei-Stufen-Plan soll angewendet werden, um bei diskriminierenden Vorfällen jeglicher Form einschreiten zu können. Dies beinhaltet Diskriminierungen aufgrund von Alter, Behinderung, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, ethnischer Herkunft oder sexueller Identität. Auch bei personifizierten Gewaltandrohungen (zum Beispiel Personen im Fadenkreuz) soll der Drei-Stufen-Plan genutzt werden.

Der Drei-Stufen-Plan gilt unabhängig vom auslösenden Fanlager. Das bedeutet, dass nicht jedes "Fanlager" vermeintlich zwei Provokationsstufen auslösen kann, bis es zu einem Spielabbruch käme. Der Schiedsrichter hat auch weiterhin unabhängig vom Drei-Stufen-Plan die Möglichkeit, das Spiel zu unterbrechen.

Kritik gegen Institutionen und Personen ist selbstverständlich zulässig. Selbst wenn sie beleidigend (u.a. Verwendung des Begriffs „Hurensohn“) oder grob unsportlich sein sollte, kann das Spiel auch künftig weiterlaufen und gegebenenfalls wie bisher nur ein sportgerichtliches Verfahren (ohne die Anwendung des Drei-Stufen-Plans) nach dem Spiel eingeleitet werden (Antragserfordernis).“